

**Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum
Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (Juli 2020)**

Übersicht über aktuelle Vorlagefragen des BVerwG an den EuGH und weitere offene Rechtsfragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt

Die vorliegende Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen vermittelt im Zusammenhang mit Familiennachzugsfragen eine Übersicht über aktuelle Vorlagefragen des BVerwG an den EuGH und weitere offene Rechtsfragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt und die der höchstrichterlichen Klärung bedürfen.

Hierbei handelt es sich um fünf Themenkreise, von welchen vier Fragestellungen den Zeitpunkt der Minderjährigkeit von Kindern betreffen. Für die Beratungspraxis ist die Kenntnis der entsprechenden Themenkreise wichtig.

- Ehegattennachzug zur subsidiär schutzberechtigten Referenzperson - Keine Familienzusammenführung bei Eheschließung vor der Flucht? (anhängig beim BVerwG 1 C 30.19)¹

Nicht abschließend geklärte Fragen zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt der Minderjährigkeit von Kindern

- Elternnachzug zu Kindern mit Flüchtlingsstatus (anhängig beim EuGH)²
- Kindernachzug zu Eltern mit Flüchtlingsstatus (anhängig beim EuGH)³
- Elternnachzug zu subsidiär schutzberechtigten Kindern (anhängig beim OVG Berlin-Brandenburg)⁴
- Zeitpunkt der Minderjährigkeit der Referenzperson - Familienasyl und internationaler Schutz gem. § 26 AsylG (anhängig beim EuGH)⁵

Wenn nachfolgend von Eltern oder Kindern in Plural die Rede ist, sind jeweils auch ein Elternteil oder ein Kind mitgemeint. „Referenzperson“ ist das sich in Deutschland aufhaltende Familienmitglied, von welchem weitere Familienmitglieder Rechte ableiten.

1. Vorlagefragen des BVerwG vom 23.04.2020 an den EuGH (1 C 9.19 / 1 C 10.19) - Elternnachzug zu volljährig gewordenen Kindern mit Flüchtlingsstatus

In den Fachinformationen des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen von Juni und September 2018 sowie April 2019 wurde bereits ausführlich über

¹ Siehe <https://www.asyl.net/rsdb/m27718/> sowie DRK-Suchdienst Fachinformation Februar 2020

² Siehe unten Nr.1 Vorlagefragen des BVerwG vom 23.04.2020 an den EuGH (1 C 9.19/ 1 C 10.19)

³ Siehe unten Nr.2 Vorlagefragen des BVerwG vom 23.04.2020 an den EuGH (1 C 16.19)

⁴ Siehe unten Nr.3 sowie DRK-Suchdienst Fachinformation Februar 2020

⁵ Siehe unten Nr.4 Vorlagefragen des BVerwG vom 15.08.2019 an den EuGH (1 C 32.18)

Inhalt und Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 12.04.2018 (C550/16) im Fall des Elternnachzugs zu rechtlich minderjährigen, aber faktisch volljährigen Kindern mit Flüchtlingsstatus nach Genfer Flüchtlingskonvention bezogen auf einen Fall aus den Niederlanden informiert.

Da die zuständigen deutschen Behörden und Ministerien die Auslegungsvorgaben aus dem Urteil des EuGH vom 12.04.2018 auf Grund teilweise abweichender nationaler Gesetzgebung auf gleichgelagerte Fälle in der Bundesrepublik Deutschland für nicht übertragbar halten, hat das BVerwG mit Beschluss vom 23.04.2020 (1 C 9.19/ 1 C 10.19) dem EuGH u.a. folgende Fragen zur grundsätzlichen Klärung vorgelegt (sinngemäß):

- Kann beim Nachzug zu einem unbegleiteten, minderjährigen Flüchtling das Fortbestehen der Minderjährigkeit "Bedingung" für den Familiennachzug sein?
- Ist eine Regelung eines Mitgliedstaates mit europäischem Recht vereinbar, nach welcher nachgezogenen Eltern eines unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlings nur so lange ein (abgeleitetes) Aufenthaltsrecht in dem Mitgliedstaat gewährt wird, als die Referenzperson tatsächlich noch minderjährig ist?

Für den Fall, dass der Elternnachzug auch nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes ermöglicht werden muss, hat das BVerwG Anschlussfragen zur notwendigen Intensität der familiären Bindungen an den EuGH gerichtet.

Praxishinweis:

- Bis zur abschließenden Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen durch den EuGH sollte in der Beratungspraxis weiterhin so vorgegangen werden, wie es in den Fachinformationen des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (Juni und September 2018 sowie April 2019) empfohlen wurde.

Die Klarstellung des EuGH in der Entscheidung vom 12.04.2018 (C550/16), ein Flüchtling sei bereits zum Zeitpunkt der Einreise und Asylantragstellung rechtlich gesehen Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und diese Rechtsstellung werde durch den späteren Bescheid der zuständigen nationalen Behörde lediglich deklaratorisch bestätigt, da andernfalls von diesem Status abgeleitete individuelle Rechte von Umständen abhängen, die nicht im Einflussbereich der Rechtsinhaber sondern der staatlichen Behörden liegen (z.B. die Dauer der Bearbeitung von Anträgen oder Unterbesetzung von Behörden), hat jedoch bereits jetzt Auswirkungen auf weitere Familiennachzugskonstellationen.

2. Vorlagefragen des BVerwG vom 23.04.2020 an den EuGH (1 C 16.19) - Nachzug volljährig gewordener Kinder zu ihren Eltern mit Flüchtlingsstatus

Das BVerwG hat mit Beschluss vom selben Tag auch die umgekehrte Frage des Kindernachzugs zu ihren als Flüchtlingen anerkannten Eltern dem EuGH zur Klärung vorgelegt. Nach aktueller deutscher Verwaltungspraxis kommt es für den Kindernachzug zu Eltern – unabhängig von deren (Schutz-)status - bezüglich des entscheidungserheblichen Zeitpunkts der Minderjährigkeit darauf an, dass die Kinder jedenfalls zum Zeitpunkt des

Antrags auf ein Visum zum Familiennachzug minderjährig sind. Eine dann später eintretende Volljährigkeit ist unschädlich.

Nach den oben angeführten Grundsätzen des EuGH im Urteil vom 12.04.2018 könnte es jedoch ausreichend sein, wenn die nachziehenden Kinder jedenfalls zum Zeitpunkt der Einreise und Asylantragstellung ihrer Eltern, welche Asyl oder einen Flüchtlingsstatus erhalten haben, minderjährig sind, auch wenn sie zum Zeitpunkt des Antrags auf ein Visum zum Familiennachzug bereits volljährig sind.

Das BVerwG hat daher dem EuGH folgende Fragestellung zur grundsätzlichen Klärung vorgelegt (sinngemäß):

- Ist ein Kind der Referenzperson, welche als Flüchtling anerkannt worden ist, auch dann noch als minderjährig im Sinne der Richtlinie 2003/86/EG anzusehen, wenn es zum Zeitpunkt der Asylantragstellung der Referenzperson minderjährig war, aber schon vor dessen Anerkennung als Flüchtling und Stellung des Antrags auf Familienzusammenführung volljährig geworden ist?

Dem zu Grunde liegenden Fall lag folgende Konstellation zu Grunde:

Kind im Ausland, welches die Familienzusammenführung begehrt

- Januar 1999 geboren
- Januar 2017 Eintritt der Volljährigkeit
- August 2017 Antrag auf Familienzusammenführung

Vater in Deutschland, welcher Referenzperson ist

- April 2016 Asylantragstellung
- Juli 2017 Anerkennung als Flüchtling
- September 2017 Aufenthaltstitel § 25 Abs. 2 AufenthG erhalten

Diese Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung hat erhebliche Auswirkungen auf die Beratungspraxis. Nunmehr kann es in Kindernachzugsverfahren zu Eltern mit Asyl- oder Flüchtlingsstatus nicht mehr darauf ankommen, dass das Kind im Ausland zum Zeitpunkt des Antrags auf ein Visum zur Familienzusammenführung noch minderjährig ist. Beim Nachzug zu Eltern mit Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung muss weitergeprüft werden, auch wenn das den Nachzug begehrende Kind zum Zeitpunkt des Visumsantrags bereits volljährig ist.

Da die zu erwartende Rechtsprechung des EuGH zu diesen Vorlagefragen offen ist, sind die folgenden Praxishinweise entsprechend vorläufig.

Praxishinweise:

- Wenn in der Beratungspraxis für bereits volljährige Kinder Anträge auf Familienzusammenführung zu den Eltern gestellt werden sollen, klären Sie zunächst – neben allen weiteren Voraussetzungen des Familiennachzugs wie z.B. dem so genannten Fristwahrungsantrag gem. § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG – folgende Punkte (mit Nachweisen):
 - Schutzstatus der Referenzperson/Eltern (Asyl- oder Flüchtlingsstatus)
 - Sowie:

Auf Seiten der Referenzperson	Auf Seiten des Kindes
<ul style="list-style-type: none">• Datum der Einreise und des Asylantrags• Datum der unanfechtbaren Anerkennung als Flüchtling• Datum des Aufenthaltstitels	<ul style="list-style-type: none">• Geburtsdatum• Datum des Eintritts der Volljährigkeit• Datum des (möglichen) Antrags auf Familienzusammenführung

- Falls das Kind zum Zeitpunkt der Einreise und Asylantragstellung der Referenzperson/Eltern minderjährig war, sollte im Hinblick auf die beim EuGH anhängige, offene Rechtsfrage ein Antrag auf Familiennachzug gestellt werden, auch wenn das Kind mittlerweile volljährig ist. Seit der unanfechtbaren Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung der Referenzperson/Eltern sollten nicht mehr als drei Monate vergangen sein.
- Sollten seit der unanfechtbaren Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung der Referenzperson/Eltern mehr als drei Monate ohne Antrag auf Familiennachzug für die Kinder vergangen sein, gilt folgendes:
 - a) Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung vom 12.04.2018 (C550/16) zum Elternnachzug zu volljährig gewordenen Kindern eine spezielle Frist von drei Monaten für den Antrag auf Elternnachzug ab bestandskräftigem Anerkennungsbescheid der Kinder eingeführt. Voraussichtlich wird es eine ähnliche Frist in der hier dargelegten Fallkonstellation geben. Für diesen Fall wären volljährig gewordene Kinder nach Ablauf der 3-Monatsfrist von der zu erwartenden Regelung – unabhängig vom Wegfall der Privilegierung gem. § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG (so genannter Fristwahrungsanzeige) - ausgenommen. Es würde sich um einen „Altfall“ handeln.
 - b) Weisen Sie die Ratsuchenden hierauf hin, falls sie sich entschließen, trotzdem einen Antrag auf Nachzug zu stellen. Es ist zu empfehlen, in diesem Fall eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt einzuschalten.
- Im Hinblick auf alle denkbaren Konstellationen von „Altfällen“ ist grundsätzlich zu empfehlen, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt einzuschalten.
- Falls das Kind nach (nachweisbarer) Einreise, aber vor der Asylantragstellung der als Flüchtling anerkannten Eltern/ Elternteils volljährig geworden ist, wird es voraussichtlich auf das Verschulden an der „verspäteten“ Antragstellung ankommen, d.h.: zu klären ist, ob die Verantwortung für die „verspätete“ Antragstellung in der

Sphäre der Antragstellenden oder in der Sphäre des Staates liegt (z.B., wenn - wie zeitweise in Griechenland - keine Asylanträge entgegengenommen werden oder der Zugang zur Abgabe eines Asylantrags staatlicherseits erheblich erschwert ist). Da zu dieser Fragestellung weder Rechtsprechung noch Vorlagefragen existieren, ist zu empfehlen, in diesen Fällen eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt einzuschalten.

3. Sind die oben unter 1.) und 2.) dargelegten Grundsatzfragen auf den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten übertragbar?

Die durch den EuGH zu klärenden Grundsatzfragen betreffen die Auslegung und Anwendung der Familienzusammenführungsrichtlinie (RL 2003/86/EG - FamZRL). Bisher wird davon ausgegangen, dass in der FamZRL lediglich für Flüchtlinge günstigere Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung vorgesehen seien, weil diesen Menschen wegen der Gründe, die sie zur Flucht aus ihrem Heimatland gezwungen haben und sie daran hindern, dort ein Familienleben zu führen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

Die Privilegierungen aus der FamZRL seien daher für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten nur übertragbar, wenn durch einen Mitgliedsstaat die entsprechenden Regelungen auch auf subsidiär Schutzberechtigte für unmittelbar und unbedingt anwendbar erklärt worden seien. Dies ist in Deutschland nicht der Fall.

Das Verwaltungsgericht Berlin geht in den bisher bekannten Entscheidungen zum Elternnachzug zu subsidiär schutzberechtigten Kindern nach Eintritt derer Volljährigkeit davon aus, dass die Regelungen der FamZRL bzw. deren Auslegungsvorgaben durch den EuGH auf den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten nicht übertragbar seien. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Rechtsfrage ließ das VG Berlin in seinen diesbezüglichen Entscheidungen Berufung und Sprungrevision zu (siehe Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen, Februar 2020, Punkt 1.2. a)). Die zu Grunde liegenden Verfahren sind beim OVG Berlin-Brandenburg anhängig.

Zur umgekehrten Frage, wenn bereits volljährige Kinder einen Antrag auf Familiennachzug zu ihren subsidiär schutzberechtigten Eltern/ Referenzpersonen stellen wollen, da sie zum Zeitpunkt derer Einreise und Antragstellung noch minderjährig waren, existiert nach Kenntnis des DRK-Suchdienstes noch keine Rechtsprechung.

Damit handelt es sich bislang nicht um eine durch das Verwaltungsgericht ausdrücklich zur offenen Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung erklärten Konstellation, welche höchstrichterlicher Klärung bedarf. Die entsprechende Entwicklung sollte beobachtet werden.

Praxishinweis:

- In Bezug auf den Elternnachzug zu subsidiär schutzberechtigten Kindern nach Eintritt derer Volljährigkeit kann weiterhin verfahren werden, wie in der Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (Februar 2020) unter Punkt 1.2.a) dargelegt.
- In Bezug auf einen Visumsantrag volljähriger Kinder zum Familiennachzug zu subsidiär schutzberechtigten Eltern unter Berufung auf deren Minderjährigkeit zum

Zeitpunkt der Einreise und Antragstellung der Eltern weisen Sie die Ratsuchenden darauf hin, dass dieser Antrag voraussichtlich abgelehnt werden wird, aber zu einer offenen Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung erklärt werden kann. In dieser Verfahrenskonstellation ist dringend zu empfehlen, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt einzuschalten.

4. Vorlagefragen des BVerwG vom 15.08.2019 an den EuGH (1 C 32.18) - Familienasyl/ Internationaler Schutz für Familienangehörige gem. § 26 AsylG - Zeitpunkt der „Minderjährigkeit“ der Referenzperson

Die Vorlagefragen des BVerwG vom 15.08.2019 (1 C 32.18) sollen vorliegend lediglich in Erinnerung gerufen werden, da es ebenfalls u.a. um die Klärung der Frage geht, zu welchem Zeitpunkt im Verlauf des Verfahrens die Referenzperson minderjährig im Sinne der EU-Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) sein muss.

Auf nationaler Ebene betrifft dies die Frage der Erteilung des gleichen Schutzstatus, über welchen die (minderjährige) Referenzperson verfügt – Asyl, Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz – an nachziehende Eltern/ Personensorgeberechtigte und/ oder minderjährige Geschwister im Rahmen des Familienasyls/ Internationalen Schutzes für Familienangehörige gem. § 26 AsylG.

Diese Fragestellung interessiert im Rahmen des Familiennachzugs von und zu Flüchtlingen insbesondere beim so genannten Kaskadennachzug. Wenn Eltern zu ihren minderjährigen Kindern mit internationalem Schutzstatus im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Familiennachzugs gem. AufenthG nachziehen und die weiteren Kinder im Herkunftsland oder Transitland verbleiben, da sie kein Einreisevisum zum gemeinsamen Nachzug mit den Eltern erhalten, stellt sich in der Beratungspraxis oft die Frage, ob die Eltern über einen Antrag auf Familienasyl/ Internationalen Schutz für Familienangehörige gem. § 26 AsylG den gleichen Schutzstatus erhalten können, wie ihre hier lebenden minderjährigen Kinder, um sodann auf dieser Grundlage den weiteren Kindernachzug zu ermöglichen. Neben den weiteren Voraussetzungen gem. § 26 Abs. 3 AsylG (i.V.m. § 26 Abs. 5 AsylG in Bezug auf subsidiär schutzberechtigte Referenzpersonen)⁶ kommt es auf den entscheidungserheblichen Zeitpunkt der Minderjährigkeit der schutzberechtigten Referenzperson an.

Nach Ansicht des BVerwG ist unklar, auf welchen Zeitpunkt für die Beurteilung der Minderjährigkeit abzustellen ist. Nach dem zur Klärung an den EuGH gerichteten Vorlagebeschluss des BVerwG können folgende Zeiten in Frage kommen:

- a) Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Zuerkennung des internationalen Schutzstatus an das Kind (Referenzperson)
- b) Minderjährigkeit des Kindes (Referenzperson) zum Zeitpunkt der Asylantragstellung der Nachziehenden
- c) Minderjährigkeit des Kindes (Referenzperson) zum Zeitpunkt der Einreise des Nachziehenden

⁶ Überblick siehe: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2018-03-27_familienasyl-2018_web.pdf

- d) Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags durch das Kind (Referenzperson)

Abhängig von der Klärung des entscheidungserheblichen Zeitpunkts der Minderjährigkeit der Referenzperson durch den EuGH sind durch das BVerwG weitere Vorlagefragen betreffend der praktischen Auslegung von Begrifflichkeiten wie „Asylantrag bzw. Asylgesuch“ (mündlich/ schriftlich/ bei welcher Behörde) etc. aufgeworfen worden.

Es ist unklar, wann mit einer Entscheidung durch den EuGH zurechnen ist.

5. Folgen offener Rechtsfragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt und die der höchstrichterlichen Klärung bedürfen, für die Beratungspraxis

Die meisten Familiennachzugsverfahren, in denen es für eine Entscheidung auf die abschließende höchstgerichtliche Klärung der aufgeworfenen Grundsatzfragen ankommt, sind zur Zeit entweder bereits im Rahmen des Verwaltungsverfahrens oder bei den Gerichten, falls nach negativer Entscheidung Rechtsmittel eingelegt wurden, ausgesetzt.

Bezüglich aller offenen Rechtsfragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt und die noch nicht abschließend rechtskräftig geklärt sind, gilt:

Praxishinweise:

- Sollten in Verfahren, in denen es für eine Entscheidung auf die abschließende höchstgerichtliche Klärung der aufgeworfenen Grundsatzfragen ankommt, negative Entscheidungen ergehen, sollte den Ratsuchenden empfohlen werden, diese für sie ungünstigen Entscheidungen nicht rechtskräftig werden zu lassen, sondern die möglichen und vorgesehenen Rechtsmittel einzulegen. Frist und Form der Rechtsmittel sind zu beachten.
- In gerichtlichen Verfahren wird Prozesskostenhilfe gewährt, wenn es für den Ausgang auf die aufgeworfenen Grundsatzfragen ankommt, solange diese nicht höchstgerichtlich, abschließend und rechtskräftig geklärt sind.

Diese Fachinformationen zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen erscheinen unregelmäßig je nach Bedarf. Möchten Sie in den Verteiler aufgenommen werden, schicken Sie eine E-Mail an suchdienst@drk.de.